

Benutzungsordnung für die Grillhütte Wendhausen in der Ortschaft Wendhausen der Gemeinde Schellerten.

§ 1 Allgemeines

Die Ortschaft Wendhausen unterhält als öffentliche Einrichtung in Wendhausen die "Grillhütte Wendhausen". Die Grillhütte dient der Förderung des Naherholungs- und des Freizeitwertes der Ortschaft Wendhausen.

§ 2 Obhut und Betreuung

- 1) Die Grillhütte steht unter der Obhut des Ortsrates.
- 2) Die Betreuung der Grillhütte obliegt dem/der Ortsbürgermeister/in der Ortschaft Wendhausen. Er/Sie übt das Hausrecht aus. Seinen/Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Anmeldung und Benutzung

- 1) Die Grillhütte wird jedermann, insbesondere den Einwohnern Wendhausens, Vereinen und Wander- und Jugendgruppen zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Veranstalter haben beim/bei der Ortsbürgermeister/in oder Vertreter die beabsichtigte Benutzung der Grillhütte unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter der Veranstaltung rechtzeitig anzumelden. Über die Anmeldung wird in der Reihenfolge ihres Einganges entschieden. Der/die Ortsbürgermeister/in oder Vertreter führt einen entsprechenden Terminplan, aus dem sich der Veranstaltungstag und der Name der verantwortlichen Person ergibt.
- 3) Der Schlüssel für die Grillhütte steht den Veranstaltern einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung. Der Schlüssel ist beim/bei der Ortsbürgermeister/in oder deren Vertreter bzw. von einer von ihm/ihr benannten Person abzuholen und nach Schluß der Veranstaltung, spätestens am folgenden Tag zurückzugeben.

§ 4 Benutzungsentgelt

- 1) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltung 50,00 €.

Bei kurzen Veranstaltungen mit weniger als 20 Personen kann das Benutzungsentgelt auf 40 € ermäßigt werden.

Das Benutzungsentgelt ist vor der Benutzung bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder zu überweisen.

- 2) Gleichzeitig wird eine Sicherheitsleistung von 30,00 EUR erhoben. Die Sicherheitsleistung kann u.a. für die Reinigung und für die Begleichung ev. entstandener Schäden verwandt werden. Sie wird nach nicht zu beanstandender Abnahme der Grillhütte bei Rückgabe der Schlüssel erstattet.
- 3) Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände wird kein Grundbetrag erhoben. Im übrigen entscheidet der Ortsrat über weitere Ausnahmen im Einzelfall.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- 1) Das Grundstück darf mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden.
- 2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Grillhütte und das Inventar pfleglich zu behandeln. Die Grillhütte, die Feuerstelle, der Außenbereich und die sanitären Einrichtungen sind nach der Benutzung zu reinigen. Mitgebrachte Gegenstände sind zu entfernen, Müll ist mitzunehmen.
- 3) In der Feuerstelle dürfen nur Holzkohle oder Holzkohlebriketts für das Grillfeuer verwendet werden.
- 4) Bei akuter Gefahr ist unverzüglich die Feuerwehr (Tel. 112) zu benachrichtigen, eine Notrufsäule ist direkt an der B 6.
- 5) Es ist verboten, in der Grillhütte zu schlafen oder zu übernachten.
- 6) Beschädigungen sind bei der Schlüsselabgabe der Ortsbürger-meister/in oder deren Vertreter bzw. von einer von ihm/ihr benannten Person zu melden.

§ 6 Haftung

- 1) Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Die Benutzer verzichten auf Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schellerten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, ihrer Einrichtungen und der Zugänge und Zufahrten stehen. Die Haftung der Gemeinde Schellerten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.
- 3) Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sie an der Grillhütte oder deren Einrichtung verursachen.

Schellerten, den 27. August 2009

Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister

Axel Witte